

## **Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern**

RdErl. des MULE vom 10. 11. 2016 – 65.1-42100

**Fundstelle:** MBl. LSA Jahrgang 2016, S. 640

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist vor der Abtötung der Bienenvölker deren Anzahl und Art von Amts wegen zu erfassen.

### **2. Gemeiner Wert**

Ein Bienenvolk sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben. Bienenvölker sind Wirtschaftsvölker oder Ableger. Wirtschaftsvölker sind Bienenvölker, die überwintert haben.

Der gemeine Wert eines Wirtschaftsvolkes wird auf 130 Euro, der gemeine Wert eines Ablegers auf 80 Euro festgesetzt.

Für Reinzuchtvolker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v.H. festgesetzt werden.

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes eines Wirtschaftsvolkes oder eines Ablegers dürfen in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden und sind im Entschädigungsantrag zu begründen.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.